

# VERBAND DER GEMEINDEVERWALTERINNEN UND -VERWALTER DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

## STATUTEN

### A. ALLGEMEINES

#### § 1 Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Verband der Gemeindeverwalterinnen und -verwalter des Kantons Basel-Landschaft“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

<sup>2</sup> Der Sitz des Vereins ist am Wohnort des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

<sup>3</sup> Der Verband ist in der Meinungsbildung unabhängig.

#### § 2 Zweck

<sup>1</sup> Der Verband versteht sich als Berufsvereinigung. Er bezweckt die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder.

<sup>2</sup> Er setzt sich ein für eine optimale Beziehung zu den kantonalen Behörden sowie unter den Gemeinden. Er setzt sich ein für die Mitwirkung der Gemeinden gemäss Verfassung und Gesetz.

<sup>3</sup> Er arbeitet zusammen mit dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden und anderen Organisationen die sich für die Interessen der basellandschaftlichen Gemeinden einsetzen.

#### § 3 Leitbild

Der Verband gibt sich ein Leitbild, das die Ziele, den Zweck und die Aufgaben des Verbandes näher definiert.

#### § 4 Zugehörigkeit zu anderen Organisationen

Der Verband kann regionalen, nationalen und internationalen Organisationen beitreten.

## C. ORGANISATION

### § 13 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 14 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionsstelle.

### § 15 Generalversammlung

<sup>1</sup> Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

### § 16 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
- b) Abnahme des Jahresberichtes,
- c) Abnahme der Jahresrechnung,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- f) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- g) Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin,
- h) Wahl des Vorstandes,
- i) Wahl der Revisionsstelle,
- j) Aufnahme von Aktivmitgliedern, die nicht Gemeindeschreiberin bzw. -schreiber oder Gemeindevewalterin bzw. -verwalter sind,
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- l) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern,
- m) Genehmigung des Leitbildes,
- n) Beschlussfassung über Einsprachen gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
- o) Änderung der Statuten,
- p) Auflösung des Verbandes.

## **B. MITGLIEDSCHAFT**

### § 5 Mitglieder

Der Verband besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

### § 6 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können die Gemeindeschreiberinnen und -schreiber sowie Gemeindevewalterinnen und -verwalter des Kantons Basel-Landschaft werden. Über weitere Aufnahmen als Aktivmitglied entscheidet die Generalversammlung.

### § 7 Passivmitglieder

Aktivmitglieder können beim Amtsrücktritt auf Wunsch hin Passivmitglied werden.

### § 8 Ehrenmitgliedschaft

Personen mit besonderen Verdiensten können von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie sind beitragsbefreit.

### § 9 Aufnahme

Der Vorstand nimmt neue Mitglieder auf deren schriftliche Anmeldung hin in den Verband auf.

### § 10 Austritt

Der Austritt aus dem Verband kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils auf das Ende eines Verbandsjahres erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

### § 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

Mit der Amtsaufgabe als Gemeindeschreiberin bzw. -schreiber oder Gemeindevewalterin bzw. -verwalter erlischt die Mitgliedschaft, wenn kein Übertritt zu den Passivmitgliedern erfolgt.

### § 12 Ausschluss

<sup>1</sup> Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen oder den Bestrebungen des Verbandes entgegenwirken, aus dem Verband ausschliessen.

<sup>2</sup> Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dieses kann innert dreissig Tagen bei der Generalversammlung Einsprache gegen den Ausschluss erheben.

## § 17 Verfahren und Beschlussfassung an der Generalversammlung

<sup>1</sup> Der Präsident bzw. die Präsidentin führt den Vorsitz.

<sup>2</sup> Bei Wahlen und Beschlüssen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident bzw. die Präsidentin hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Sofern die Mehrheit der Versammlung es beschliesst, werden Wahlen geheim durchgeführt.

<sup>4</sup> Verhandlungsgegenstände, die nicht traktandiert sind, können mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder sofort beraten werden. Mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder kann der Vorstand beauftragt werden, einen neuen Gegenstand für eine nächste Versammlung zu traktandieren.

## § 18 Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus höchstens elf Mitgliedern. Jeder Bezirk ist mit mindestens einem Mitglied vertreten.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## § 19 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufende Geschäfte und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Konstituierung des Vorstandes,
- b) Planung und Koordination der Verbandsangelegenheiten,
- c) Festsetzung der Entschädigungen,
- d) Beschluss über Ausgaben im Rahmen des Voranschlages,
- e) Vertretung des Verbandes gegen aussen,
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Einberufung der Generalversammlung,
- h) Verabschiedung der Geschäfte zuhanden der Generalversammlung,
- i) Beitritt zu regionalen, nationalen und internationalen Organisationen.

## § 20 Unterschriftenregelung

Der Präsident bzw. die Präsidentin oder der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin führen zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindliche Unterschrift.

## § 21 Revisionsstelle

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet der Generalversammlung Bericht und stellt Antrag ob die Jahresrechnung zu genehmigen sei.

<sup>3</sup> Die Revisionsstelle wird gleichzeitig mit dem Vorstand für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## D. FINANZEN

### § 22 Finanzielles

Die finanziellen Mittel zur Deckung der Aufwendungen des Verbandes werden wie folgt beschafft:

- a) Mitgliederbeiträge,
- b) weitere Einnahmen.

### § 23 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und Organe ist ausgeschlossen.

## E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 24 Statutenänderungen

Zur Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

### § 25 Auflösung des Verbandes

<sup>1</sup> Die Auflösung des Verbandes kann mit Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung beschliesst über die Verwendung des Vermögens.

### § 26 Aufhebung der bisherigen Statuten

Die Statuten vom 16. März 1978 werden aufgehoben.

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen 87. Generalversammlung vom 5. Mai 1999 in Langenbruck genehmigt und treten sofort in Kraft.

VERBAND DER GEMEINDEVERWALTERINNEN UND  
-VERWALTER DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Der Präsident: Willi Schweighauser  
Der Sekretär: Hanspeter Meyer